

tungen und Regelungen ist der derzeitige Zustand einer mangelhaften Vorbereitung der Gefangenen auf die Freiheit zu beenden.

Überleitung und Nachbetreuung sind in ihrer Bedeutung durch gesetzliche Regelungen hervorzuheben, die auf ein enges Zusammenwirken zwischen Justizbehörde und den mit Entlassungs- und Bewährungshilfe befassten Behörden und freien Trägern hinwirken. Zu vermeiden sind dagegen Fehlentwicklun-

gen, die daraus resultieren, dass der Strafvollzug weitgehend „dicht“ macht, sodann viele Gefangene völlig unvorbereitet entlässt und die Einrichtungen der Entlassenenhilfe als Feigenblatt vor dieser Blöße missbraucht. Eine solche Politik ist zum Scheitern verurteilt. Sie erhöht die Unsicherheit in der Stadt.

Bei der Formulierung von Rechtsbehelfen ist zu vermeiden, dass die Spannung zwischen dem Verfassungsgebot eines effektiven Rechts-

schutzes und dem Bestreben nach geringem Verwaltungsaufwand zu Lasten wirksamer Rechte für Gefangene aufgelöst wird.

*Dr. Gerhard Rehn, 1984–1994 ist Soziologe und hat praktische Erfahrung als ehemaliger Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Altenhamme und bis 2000 als Leiter der Abteilung Vollzugsgestaltung in der Hamburger Justizbehörde.*

Eine kurze, aber deutliche Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts findet sich unter folgender URL:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-100.html>

Auf der Pressemitteilung gibt's einen Hyperlink zur vollständigen, lezenswerten Entscheidung an die bayerischen Adressaten.

# Licht in der dunklen Seite der Macht

## Interdisziplinäre Tagung zur „Kriminalität der Mächtigen“

■ Michael Jasch

Der Titel eine Herausforderung, das Programm ein Mosaik: So können die Stichworte zur Umschreibung der Bielefelder Fachtagung lauten, die von einer interdisziplinären Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern<sup>1</sup> organisiert wurde. Unter dem Titel „Kriminalität der Mächtigen“ betrieben dort Juristen, Historiker, Psychologen, Sozial- und Politikwissenschaftler einen Austausch ihrer Perspektiven auf die Kriminalität und Kriminalisierung von Individuen und Kollektiven, die über herausgehobene Machtpositionen in den Bereichen Staat, Politik und Wirtschaft verfügen und versuchten damit, einem alten kriminologischen Begriff neues, zeitgemäßes Leben einzuhauen.

Drei Jahrzehnte nachdem Frank Pearce das Augenmerk der Kriminologie auf die „Crimes of the Powerful“ (Pearce 1976) lenkte und seine kritischen Kollegen in Deutschland die „Kriminalität der Mächtigen“ zum Forschungsthema machten (vgl.: Pfeiffer/Scheerer 1979; Karstedt/Siewert 1976) lieferte dieses Schlagwort den Titel für die dreitägige Konferenz, zu der fast 100 Teilneh-

mer gekommen waren. Das Aufgreifen eines in die Jahre gekommenen Begriffes war schon etwas verwunderlich, wenn nicht sogar provokant, zumal das vielfach als zu unscharf kritisierte Denkkonzept von der „Kriminalität der Mächtigen“ nach seiner Entstehung in den 1970er Jahren verhältnismäßig schnell wieder in einen kriminologischen Dornröschenschlaf gefallen war ohne zunächst zu nachhaltigen Veränderungen im wissenschaftlichen Alltagsgeschäft oder gar in der Kriminalpolitik geführt zu haben.

Und doch hat sich die Rechtswirklichkeit – eher schleichend und stückweise – seither deutlich verändert: Heute hat es zumindest den Anschein, dass die Repräsentanten von Staat, Politik und Wirtschaftsunternehmen ihre faktische Immunität gegen eine Strafverfolgung verloren haben. In der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik markierten bereits die Strafverhandlungen gegen Manager des Flick-Konzerns sowie frühere Bundesminister in den 1980er Jahren den Beginn einer strafjuristischen Durchdringung des politisch-ökono-

nomischen Machtapparates. Im ökonomischen Bereich legen spektakuläre Verfahren (Mannesmann, Enron, FlowTex oder Haffa) Zeugnis darüber ab. Und auf internationaler Ebene scheinen seit der – wenn auch bis heute recht ergebnislosen – Strafverfolgung des chilenischen Ex-Diktators Pinochet, den Tribunale anlässlich der Genozide in Ruanda und der Kriegsverbrechen in Bosnien und Serbien oder (trotz aller berechtigen Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens) dem Prozess gegen Saddam Hussein die Zeiten vorbei zu sein, in denen die Regierenden sich außerhalb des nationalen oder internationalen Rechts stellen konnten, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen. Diese rechtstatsächlichen Veränderungen machten eine neue Beschäftigung mit dem Thema „Kriminalität der Mächtigen“ überfällig. Denn diese Entwicklung wirft eine Reihe grundlegender Fragen in neuem Licht auf, die teilweise schon in den 1970er Jahren virulent waren. Handelt es sich bei den genannten Strafrechtsentwicklungen wirklich um Symptome für eine globale Verrechtlichung der Politik jenseits einer „Siegerjustiz“, oder sind sie nur neue Formen politischer Herrschaft? Werden die Mächtigen in Wirtschaftskonzernen intensiver als früher kontrolliert – oder handelt es sich bei den Managern auf der Anklagebank mehr oder weniger um „Bauernopfer“? Und welche Rolle spielt die Wissenschaft, speziell die Kriminologie bei der Ausleuchtung dieser dunklen Seiten der Macht? Verwunderlich vor allem: Wie kommt es zu der bis heute auffälligen Nichtbefassung der Kriminolo-

gie mit diesen Kriminalitätsformen, obgleich doch gerade diese weitgehende Ignoranz schon vor 30 Jahren in den Mittelpunkt des Diskurses gestellt wurde?

Wenn sich ein „Syndrom wohlwollender Vernachlässigung“ der Rechtsbrüche privilegierter Positionsinhaber nicht nur durch die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch durch die Wissenschaft (Pfeiffer/Scheerer 1979, S. 89) über einen so langen Zeitraum etabliert hat, dann spricht einiges dafür, dass die Fragen falsch gestellt, die Kategorien suboptimal gebildet worden sind. So mag gerade die aus einer primär herrschaftskritischen Grundorientierung geborene Fokussierung auf das Fehlverhalten bestimmter Eliten dazu geführt haben, dass die strukturellen Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen zwischen Macht und Kriminalität empirisch kaum erhellt und theoretisch nur wenig aufgearbeitet worden sind.

### Macht Macht kriminell ?

Susanne Karstedt (Keele) lieferte hier einen wichtigen und weiterführenden Ansatz, indem sie für eine stärkere Fokussierung auf die „kriminogenen Folgen von Macht“ anstelle einer Konzentration auf gesetzwidrige Handlungen einzelner, wenn auch mächtiger Akteure plädierte. Die auf der Makroebene angesiedelten Formen von Devianz könnten, so Karstedt, nur verstanden werden, wenn sie innerhalb ihrer jeweiligen Kontexte und damit eingedenk der gegenwärtigen Veränderungen von globalen, staatlichen oder wirt-

schaftlichen Machtverhältnissen analysiert werden. Aus psychoanalytischer Perspektive näherte sich dagegen Lorenz Böllinger (Bremen) der Thematik an und schlug vor, den sozialwissenschaftlichen Gegenstand Kriminalität in einer stärker prozesshaften Weise als bislang üblich zu analysieren. Neben die Interaktion gesellschaftlicher Bedingungen und den Prozess ihrer gesellschaftlichen Wahrnehmung trete stets „das individuelle und kollektive Unbewusste“, welches seinerseits ein soziales Konstrukt sei. Aus dieser Perspektive sei auch „Macht“ ein gesellschaftlich hergestelltes und wahrgenommenes Konstrukt, das sich in interaktiv entwickelten Herrschaftsverhältnissen ebenso wie in zwischenmenschlichen und innerpsychischen Konflikten manifestiert. Macht sei als ein auf sozialen Konflikten beruhendes Konstrukt die soziale Deutungsform für das, was auf individuellem Niveau als konflikthaftes Triebsschicksal konstruiert wird.

Ausgehend von einem systemtheoretischen Ansatz führte Klaus Boers (Münster) anhand empirischer Fallanalysen von Delinquenz im Zuge der Privatisierung von DDR-Firmen vor, wie begrenzt die Steuerungskraft des Strafrechts in diesem Segment von Machtausübung ist. Die Vorstellung von einer Steuerung des Wirtschaftssystems und seiner Unternehmen durch strafrechtliche Normen habe sich als weitgehend illusionär erwiesen. Vielmehr könne eine strafrechtliche Einwirkung nur als Regulierung, als ein Prozess des Aufeinanderzugehens von zwei grundsätzlich unterschiedlichen Systemen begriffen werden, was für die autoritäre Grundkonzeption des Strafrechts ein ungewohnter Vorgang und eine nur schwer zu leistende Aufgabe sei. Eher noch sei es das Strafverfahrensrecht, dem eine zentrale Funktion bei der öffentlichen Skandalisierung strafrechtlich relevanten Verhaltens zukomme. Gerade im Strafprozess aber zeige sich auch der Einfluss ökonomischer Macht, etwa anhand der Verteidigungsressourcen, zu denen privilegierte Angeklagte Zugang besitzen, während die personelle Ausstattung der Strafverfolger oft verhältnismäßig dürfsig bleibe. Mit den strukturellen Bedingungen von vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität beschäftigte sich ein weiteres

Referat von Kari-Maria Karliczek (Münster). In einer der sechs Arbeitsgruppen<sup>2</sup> zeigte Arno Pilgram (Wien) auf der Grundlage einer Medienanalyse auf, wie schnell das Thema Wirtschaftskriminalität durch traditionellere Kriminalitätsdiskurse aus der Öffentlichkeit verdrängt werden kann.

Ausgehend von der Veröffentlichung des US-amerikanischen Soziologen Charles Tilly unter dem provozierenden Titel „War Making and State Making as Organized Crime“ (Tilly 1985) unternahm der Historiker Wolfgang Reinhard (Freiburg) einen sehr instruktiven Streifzug durch die Weltgeschichte mit ihren mächtigen Kriminellen. Die Betrachtung politischer Prozesse von der Errichtung italienischer Stadtrepubliken des Spätmittelalters über die Papstwahlen in der Vormoderne bis zum Umgang mit dem irakischen Ex-Diktator Hussein führte Reinhard zu dem Schluss: „Macht bringt anscheinend fast automatisch eine gewisse Kriminalität mit sich.“ Heute allerdings, meinte der Historiker, sei eine Analyse der Kriminalität Mächtiger schon angesichts der kaum noch entwirrbaren Strukturen sehr schwierig: „Wer heutzutage Mächtige sucht, wird bei Politik und Wirtschaft im Kreis herumgeschickt. Das Wesen der Macht scheint inzwischen darin zu bestehen, dass sie sich nicht mehr lokalisieren lässt, so dass keine persönlich verantwortlichen Mächtigen mehr dingfest gemacht werden können.“ Künftig, so meinte Reinhard, müsse die Wissenschaft vor allem zwei Fragen im Auge behalten: Erstens wie weit die gegenwärtig zu beobachtende Kriminalität von Mächtigen auf den Versuch hinauslaufen könnte, sich im Zuge des relativen Niedergangs der Staatsgewalt Privilegien und Gewinne zu sichern, solange sie noch die Möglichkeit dazu haben. Zweitens das ambivalente Verhältnis zwischen dieser Kriminalität der Mächtigen und einer zu allen Zeiten anzutreffenden „Kriminalität der Ohnmächtigen“, die vom anarchistischen Attentat bis zur alltäglichen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung reiche.

Mit Rechtsverletzungen durch staatliche Repräsentanten und Vertreter als einem speziellen Teil der Devianz Mächtiger beschäftigte sich

Cornelius Prittwitz (Frankfurt a.M.). Im Mittelpunkt seines Beitrages standen Möglichkeiten für eine begriffliche Präzisierung von „Regierungskriminalität“, die für ihn im Zentrum der Kriminalität der Mächtigen steht, durch den zumeist sehr hohen Grad von Verantwortungsdiffusion für die Kriminologie und das Strafrecht aber schwer fassbar sei (ausführlich dazu Prittwitz, in diesem Heft). Auf die quasi gegenüber liegende Seite der Staatsmacht richtete sich der Blick von Sebastian Scheerer (Hamburg): Er analysierte den modernen Terrorismus, die „Anti-Regierungskriminalität“ als eine Form der Kriminalität Mächtiger und machte dabei deutlich, wie wichtig die Ausdifferenzierung des Machtbegriffes und -verständnisses für weiterführende Analysen der Kategorie „Kriminalität der Mächtigen“ ist. Terrorismus, konstatierte Scheerer, entfalte konkrete Macht gegenüber seinen individuellen Opfern, nicht jedoch gegenüber dem Staat, der das eigentliche Ziel des (politischen) Terrorismus darstellt.

Wie sehr der Terminus „Kriminalität der Mächtigen“ oft Gefahr läuft, durch eine inhaltlich extensive Auslegung zu einer kaum noch operablen Kategorie zu werden, zeigte sich daran, dass eine der Arbeitsgruppen der Tagung überschrieben war mit „Männer- und Elterngewalt als Kriminalität der Mächtigen“. In dieser Sektion beschrieben Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann die im Bereich der Sexualdelinquenz seit den 1990er Jahren feststellbare „neue Punitivität“ des Strafgesetzgebers, die von populistischen Statements aus der Politik und einer medialen Skandalisierungsstrategie flankiert werde. Die ständigen Forderungen nach einer Aufrüstung der exekutiven Organe mit dem Ziel, die rechtlichen und technischen Zugriffsmöglichkeiten zu erweitern, und der Ruf nach härteren Strafen gegen die Täter sollen nach ihrer Ansicht vor allem die Regierungsfähigkeit eines Staates demonstrieren, der heute selbst unter Anklage steht. Im Windschatten dieser Pönalisierungen wachse, meinten Klimke und Lautmann mit Referenz zu einer von Günter Jakobs ausgelösten Debatte, zugleich ein spezielles „Feindstrafrecht“ heran. In der selben Arbeitsgruppe befasste sich Michael Meuser (Duisburg) mit den Gewalthandlungen zwischen

Männern. Der Soziologe verwies darauf, dass sich das soziale Konstrukt „Männlichkeit“ in vielfältigen „ersten Spielen des Wettbewerbs“ ausbilde. Solange diese Spiele die Basis der Herstellung und die Form der Darstellung von Männlichkeit in unserer Kultur bleiben, solange werde reziproke Gewalt unter Männern zwar nicht unbedingt gutgeheißen, aber doch mit einer Mischung aus Ablehnung und Anerkennung betrachtet, weil diese Gewalt sich in die Strukturen der Konstitution von Männlichkeit einfügt. Einem ähnlichen Ansatz folgend erörterte Carol Hagemann-White (Osnabrück) die Defizite einer Betrachtung interpersonaler Gewaltakte, die stets nur den Dichotomien Macht/Ohnmacht beziehungsweise Täter/Opfer folgt.

Gleich zwei Arbeitsgruppen der Tagung waren der Rechtswirklichkeit der Kriminalität von Mächtigen gewidmet. Zwei Vorträge rekurrierten auf rechtstatsächliche Erfahrungen in der Vergangenheit: So beschäftigte sich Frank Bajohr (Hamburg) mit Korruption während des Nationalsozialismus in Deutschland. Er zeigte auf, dass diese einerseits für die Kriminalität Mächtiger stand, die vor Strafverfolgung schon wegen des Fehlens einer wirksamen Kontrolle von Macht geschützt waren, andererseits die Korruption ein der NS-Herrschaft inhärentes Element war, an dem zahlreiche Deutsche – und nicht nur wenige Mächtige – partizipierten. Falco Werkentin (Berlin) illustrierte anhand von Einzelfällen aus der Geschichte der DDR eindrucks- voll, wie jener Staatsapparat einen „halbierten“ Rechtsstaates und zugleich einen die Gesetze missachten Terrorstaat geschaffen hatte und ordnete seine Analyse in den von Ernst Fraenkel geprägten Begriff des „Doppelstaates“ ein.

Mit Polizeikriminalität beschäftigte sich Werner Lehne (Hamburg), der sich kritisch bis pessimistisch über den Sinn und die Effektivität von strafrechtlichen Bewältigungsversuchen für dieses Phänomen äußerte. Für polizeiliches Fehlverhalten, aber auch für Rechtsverletzungen durch andere Inhaber staatlicher Macht sei Kriminalisierung nur eine unter vielen Optionen. Auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Problemen sollte sich stärker vom Strafrecht lösen, meinte Lehne,

der für eine sich vom juristischen Verbrechensbegriff emanzipierende „Konfliktkriminologie“ plädierte. *Susanne Krasmann* und *Jan Wehrheim* (Hamburg/Oldenburg) nahmen die jüngsten Debatten über die Anwendung von Folter für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Anlass dafür, eine performanztheoretische Perspektive auf die Konstruktion des Rechtsstaatsbegriffes vorzuschlagen. So zeigten etwa die Gedanken an eine so genannte „Rettungsfolter“, wie Rechtsstaatlichkeit sich heute weniger über das Recht als vielmehr immer stärker über das verheißungsvolle Ideal der „Sicherheit“ definiert und verändert. Methodisch bedeutet dies, nicht zuerst nach dem Sollwert von Gesellschaft und Rechtsstaatlichkeit zu fragen, sondern die normative Fragestellung selbst zum Gegenstand der Betrachtung zu machen. Die Analyse würde dann nicht auf die Legitimität von Folter und die Vernunft der Argumente fokussiert sein, sondern die Frage betonen, inwiefern „Rettungsfolter“ sich in eine neue Rationalität des Regierens unter den gegebenen Herrschaftsverhältnissen einfügt.

Angesichts der Aktualität der Thematik nicht überraschend widmeten sich drei Referenten aus unterschiedlichen Blickwinkeln dem Völkerstrafrecht. *Verena Haan* (Berlin) erläuterte anhand eines vor dem Jugoslawien-Tribunal geführten Strafprozesses exemplarisch die rechtsdogmatischen und verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten bei der Zuschreibung von Verantwortlichkeit für konkrete Menschenrechtsverletzungen. Diese Schwierigkeiten sind nach ihrer Ansicht jedoch auf rechtsstaatliche Weise überwindbar und verhindern nicht grundsätzlich die Arbeit einer Strafgerichtsbarkeit in derartigen Fällen. *Christine Graebsch* und *Sven Burkhardt* (Bremen) diskutierten anhand zahlreicher Einzelbeispiele die Strafzwecke internationaler Straftribunale und loteten die Chancen für deren Erreichbarkeit aus.

## Keine Alternative zum Strafrecht?

Der Jurist *Frank Neubacher* (Jena) begründete die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes mit kriminologischen und strafrechtlichen Erwägungen. Neben der Generalprä-

vention sah *Neubacher* die wichtigsten Funktionen des Strafgerichtshofes in einer Solidarisierung mit den Opfern und der Dokumentation historischer Fakten in Fällen von Menschenrechtsverletzungen. Wahrheitskommissionen, wie sie in Südafrika zur Aufarbeitung der Vergangenheit genutzt wurden, können seiner Ansicht nach diese Funktionen nur begrenzt erfüllen. Zugleich mahnte er, in der internationalen Strafrechtspflege künftig die Unterschiede zwischen den Kategorien Unrecht und Schuld als kumulative Voraussetzungen einer Strafbarkeit nicht zu verwischen. Ähnlich wie *Neubacher* äußerte sich auch *Ruth Stanley* (Berlin), die über die gesellschaftliche Aufarbeitung der Diktatur in Argentinien berichtete, eher pessimistisch über die Effektivität von Wahrheitskommissionen alleine. Nach ihrer Auffassung ist es die strafrechtliche Verurteilung, die unterstreicht, dass Menschenrechtsverletzungen nach den verbindlichen Regeln der Gesellschaft als unentschuldbar angesehen werden. Kritisch setzte sich *Gaby Temme* (Bremen) mit dem Konzept der Restorative Justice auseinander und fragte, in wie weit in Deutschland Instrumente der Restorative Justice nicht als echte Alternative genutzt, sondern vielmehr nur im Sinne der alten Strafrechtstheorien benutzt und damit sinnentleert werden.

*Helge Peters* (Oldenburg) erinnerte daran, dass Kriminalisierung auch heute noch primär ein Vorgang der Unterdrückung unterer sozialer Schichten und des Herrschaftserhalts ist. Die herkömmliche Kriminologie der Kriminalität der Mächtigen werde von einem „voreiligen Gerechtigkeitssinn“ getrieben, der die Möglichkeiten sozialwissenschaftlichen Denkens nicht hinreichend nutze, meinte *Peters*, der sich für eine Abkehr von der stark normativen Orientierung der kriminologischen Forschung stark mache. Schließlich unternahm *Henner Hess* (Frankfurt a.M.) einen ausgiebigen Streifzug durch die Geschichte der kritischen Kriminologie und erinnerte an seinen Vorschlag einer Ersetzung des Arbeitsbegriffes „Kriminalität der Mächtigen“ durch die – das Gemeinte präziser beschreibende – Kategorie des „repressiven Verbrechens“. Der Einzug dieses Forschungsgegenstands insgesamt war, so *Hess*, zweifellos

ein großer Fortschritt für die Kriminologie, auch und gerade wegen der Widersprüche, die zwischen ihm und dem Etikettierungsansatz auftreten sind. Schließlich erwachte „aus Widersprüchen Fortschritt“, erinnerte der Kriminologe. Zu den inspirierendsten Momenten der Tagung zählte der Vortrag von *Vincenzo Ruggiero* (London) der unter dem Titel „Crimes of the Powerful: A Case for Anti-Criminology“ zu einer stärkeren Nutzung bekannter Theorieansätze der Kriminologie für die Erklärung von Elitenkriminalität aufforderte. Zugleich biete, so *Ruggiero*, die Analyse der „Crimes of the Powerful“ die Chance zu einer reflexiven Neu belebung der kritischen Kriminologie schlechthin.

Setzt man die zahlreichen Mo saiksteine, die durch die verschiedenen Beiträge während der Tagung ausgelegt wurden, zusammen, so lässt sich zusammenfassen: Der wohl größte Erfolg der Bielefelder Tagung war die produktive Dekonstruktion ihres Titels als kriminologische Kategorie. Die Vielfalt der diskutierten Phänomene und der jeweiligen methodischen Schwierigkeiten deuten darauf hin, dass die „Kriminalität der Mächtigen“ allenfalls als ein vager Oberbegriff für Rechtsverletzungen unter Ausnutzung struktureller, überindividueller Machtpositionen und ihrer Verfolgung dienen kann. Differenziertere Begriffe wie etwa *Herbert Jägers* Makrokriminalität (*Jäger* 1989) sowie die Kategorien der Regierungs- und der Wirtschaftsdelinquenz bieten mehr Potential für eine kriminologische Befassung mit Rechtsverletzungen dieser Art, auch wenn die Verteidigung, Behauptung oder Expansion von Macht naturgemäß ein gemeinsames Element dieser Verhaltensweisen darstellt. Überraschend wenig thematisiert wurden während der Tagung allerdings die forschungsoökonomischen und wissenschaftstheoretischen Probleme, die hinter der Enthaltsamkeit der meisten Kriminologen gegenüber der Kriminalität von Eliten als Untersuchungsgegenstand stehen könnten. Vor allem das Interesse von Forschergruppen an dem öffentlichkeitswirksamen „Verkauf“ ihrer Ergebnisse und der Anwerbung von Forschungsmitteln dürfte hier eine Rolle spielen. Doch die Rolle der Kriminologie selbst, die sich offenbar noch immer wesentlich lieber den

Schulschwänzern, ausländischen Jugendlichen und gefährlichen Sexualstraftätern als den mächtigen und sozial integrierten Straftätern widmet, kam leider kaum zur Sprache.

Die Schwierigkeit bei der Ordnung der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Machtkriminalität besteht vor allem darin, dass die heute enorme Diffusion und Ausdifferenzierung von „Macht“ zunächst präziser analysiert werden muss, bevor die Kriminalisierung und Normabweichung von „Mächtigen“ verstanden werden kann. Konkret: In einer globalisierten, von kapitalstarken Hedge-Fonds gesteuerten Wirtschaft wäre es zu einfach, Strafanklagen gegen Bankchefs und Konzernvorstände als ein – von vielen aus Gerechtigkeitserwägungen heraus herbeigesehntes – Novum in der Geschichte der Kriminaljustiz zu feiern. In einer geopolitischen Situation, die einerseits nur noch eine einzige Supermacht, andererseits rasant aufstrebende Staaten und eine zunehmende Anzahl von „failed states“ aufweist, ist es nicht so eindeutig, ob die völkerstrafrechtliche Verfolgung einiger Ex-Diktatoren und Kriegsverbrecher tatsächlich ein Meilenstein auf dem Weg zur Geltung von Weltbürgerrechten (vgl. *Habermas*, Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze. Frankfurt a.M., 2005, S. 324 ff) und Menschenrechten ist, oder ob es sich nur um ein neues Instrument einer westlichen Hegemonialpolitik handelt. Kurzum: Die neuartigen Strafverfahren gegen Mächtige in Wirtschaft und Politik sowie die Institutionalisierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit machen es zu einer dringenden Aufgabe für die Kriminologie, die mit dem alten Schlagwort „Kriminalität der Mächtigen“ umschriebenen Phänomene wesentlich stärker und zugleich differenzierter als Forschungsgegenstände aufzunehmen, als es bisher geschehen ist. Ob die Bielefelder Tagung dafür als eine Initialzündung diente, werden erst die kommenden Jahre zeigen.

*Michael Jasch* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. und Geschäftsführer der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiWK).